



Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Stadt Traunstein
Stadtplatz 39
83278 Traunstein



Wasserrecht und Bodenschutz
Kernstraße 4
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:
Helga Speigl
Telefon: +49 861 58-205
Fax: +49 861 58-9016
Helga.Speigl@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:
4.16-6400.03-180071

Zimmer-Nr.: EG 08

Datum: Traunstein, 25.06.2018

**Wasserrecht;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)**

1. Gemeinde/Stadt/Markt

<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan, Aufstellung	
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
für das Gebiet: „Daxerau“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 524, 525/1, 525/4 und 525/5 der Gemarkung Hochberg, einer Teilfläche der Grundstücke Fl.Nrn. 182 und 182/10 der Gemarkung Au, einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 508 der Gemarkung Hochberg und einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1037 der Gemarkung Traunstein	

2. Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Traunstein, SG 4.16 – Wasserrecht und Bodenschutz
--





Stellungnahme:

Überschwemmungsgebiete:

In Bezug auf die Geländeanhebung im Planungsgebiet müssen nachteilige Auswirkungen auf Dritte durch eventuelle Veränderungen der Hochwasserabflussverhältnisse ausgeschlossen sein. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem hydrotechnischen Gutachten stehen der Aufstellung des Bebauungsplanes keine wasserrechtlichen Hinderungsgründe in Bezug auf Überschwemmungs- und Risikogebiete entgegen.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist gemäß der GrKrV die Stadt Traunstein zuständig.

Hinweis:

Es handelt sich um die Stellungnahme des Sachgebietes 4.16 Wasserrecht und Bodenschutz. Anderweitige Stellungnahmen anderer Sachgebiete/Fachbereiche bzw. Träger öffentlicher Belange bleiben davon unberührt. Die notwendige Abwägung und Gewichtung der möglicherweise widerstreitenden öffentlichen Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB ist allein Aufgabe der planenden Gemeinde/Stadt.

Mit freundlichen Grüßen

Speigl

